

WENNIGSEN

LANDKREIS HANNOVER

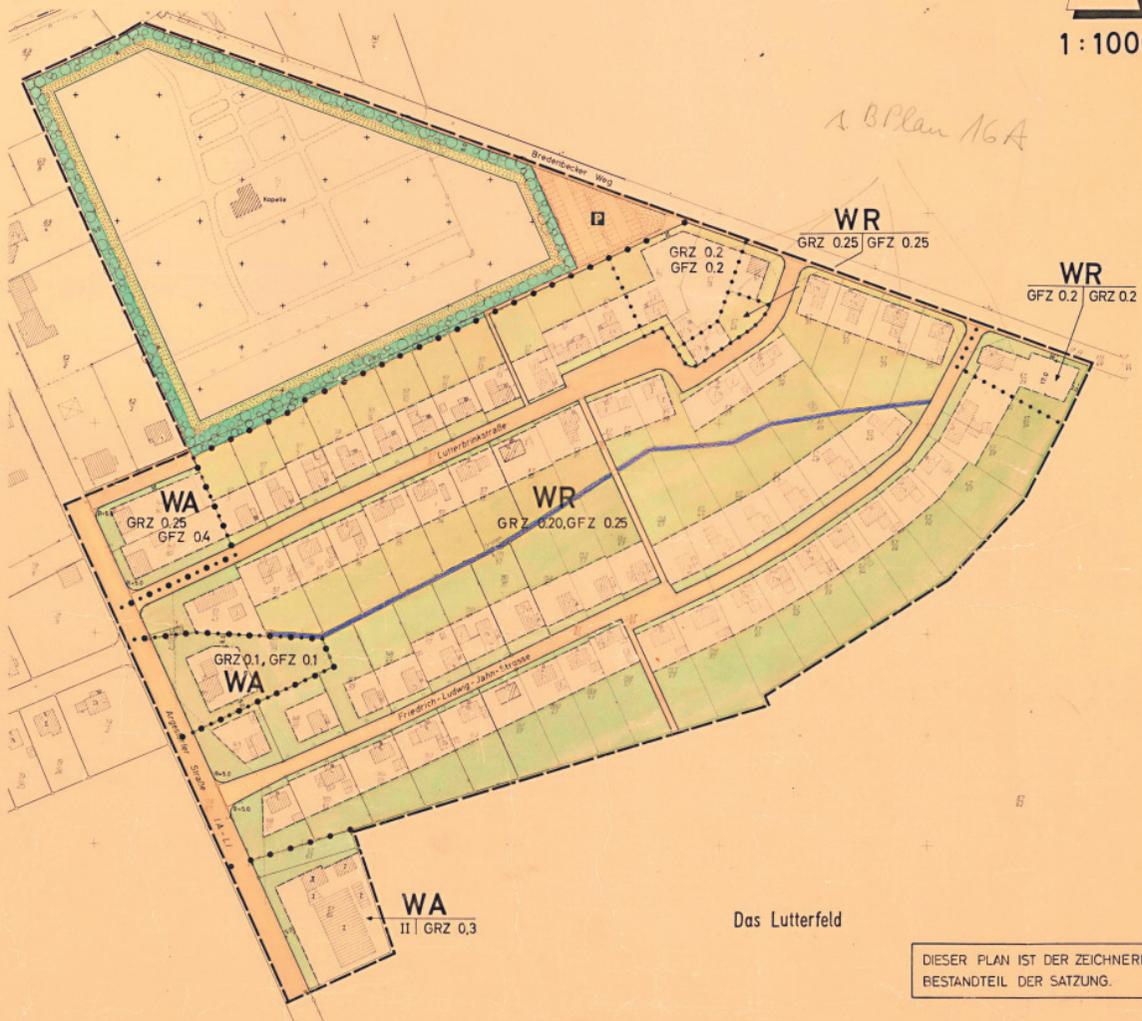
BEBAUUNGSPLAN NR. 10

(VERBINDLICHER BAULEITPLAN)



Zeichenerklärung :

- WR** REINES WOHNGEBIET
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- BEGRENZUNGSLINIE FÜR DIE ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRZ 0,2** GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ 0,2** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BEGRENZUNGSLINIE FÜR DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- NICHT ÜBERBAUBARE } GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- ÜBERBAUBARE }
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHE MIT SICHTWINKEL
- FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- FRIEDHOF
- WASSERLAUF
- GRENZE DES RÄUMLICHEN DELTUNGSBEREICHES
- GRÜNFLÄCHEN



1. BPlan 16A

DIESER PLAN IST DER ZEICHNERISCHE RESTANTEIL DER SATZUNG.

<p>5 DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT IN VERMESSUNGSTECHNISCHER HINSICHT DEN ANFORDERUNGEN DES RHEIN-LANDS. MFK/UK VOM 12.9.81</p> <p>HANNOVER, DEN 6. OKTOBER 1962</p> <p>14</p> <p>STADTBAUAMT</p>	<p>BEI DER AUFSTELLUNG DIESES PLANES SIND GEMÄSS § 2 (5) BUNDESHAUSESETZ VOM 23.6.60 (BÜB) (15.241) (BBauG) DIE BEWÖHNER UND DIE STELLEN BETEILIGT WORDEN, DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND.</p> <p>GEMEINDE WENNIGSEN (Distrik)</p> <p><i>[Signature]</i> GEMEINDEDIKRETOR</p>	<p>DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES WURDE IN DER RATSSITZUNG AM 21. SEPT. 1961 UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 (6) BBauG VOM 23.6.60 AM 23. NOV. 1961 BESCHLOSSEN</p> <p>GEMEINDE WENNIGSEN (Distrik)</p> <p><i>[Signature]</i> BÜRGERMEISTER</p> <p><i>[Signature]</i> GEMEINDEDIKRETOR</p>	<p>DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) BBauG VOM 23.6.60 BIS 12. JUN. 1967 IN DER GEMEINDEVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN</p> <p>GEMEINDE WENNIGSEN (Distrik)</p> <p><i>[Signature]</i> BÜRGERMEISTER</p> <p><i>[Signature]</i> GEMEINDEDIKRETOR</p>	<p>ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBauG BESCHLOSSEN IN DER RATSSITZUNG AM 8. MAI 1967</p> <p>GEMEINDE WENNIGSEN (Distrik)</p> <p><i>[Signature]</i> BÜRGERMEISTER</p> <p><i>[Signature]</i> GEMEINDEDIKRETOR</p>	<p>GENEHMIGUNGSVERMERK:</p> <p>Genehmigt gemäß § 21 des Bauleitgesetzes vom 28.6.1960 Der Regierungspräsident - 214 - 237, 1. 67 Hannover, den 27.11.1967 Zu. 44/676</p> <p><i>[Signature]</i> Bauleitungsamt</p>	<p>DIE BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 21.11.1967 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST SEIT DIESEM TAGE RECHTSKRÄFTIG.</p> <p>GEMEINDE Gemeinde Wennigsen (Distrik)</p> <p><i>[Signature]</i> GEMEINDEDIKRETOR</p>	<p>ENTWURF AUSGEARBEITET: HANNOVER, DEN 29. SEPT. 1966</p> <p>LANDKREIS HANNOVER DER OBERKREISDIKRETOR I. A.</p> <p><i>[Signature]</i> PLANUNGSABTEILUNG</p> <p><i>[Signature]</i> BAUVERWALTUNG</p>
--	---	--	--	---	---	---	--

S a t z u n g
=====

zum Bebauungsplan Nr. 10 (verbindlicher Bauleitplan)
der Gemeinde Wennigsen (Deister), Landkreis Hannover

- - -

Aufgrund der §§ 2, 8, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds.GVB1. S. 55) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister), Landkreis Hannover, in seiner Sitzung am 8. Mai 1967 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist mit einer schwarzen dickgestrichelten Linie im Plan im Maßstab 1 : 1000, der mit seinen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, kenntlich gemacht und wird hiermit festgesetzt.

§ 2

Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge
auf Baugrundstücken mit Einzelhausbauweise

Die Mindestfestsetzung wird je Wohnungseinheit mit einem Einstellplatz oder einer Garage bestimmt.

Garagenbauten sind mindestens 5,0 m von der Verkehrsfläche entfernt zu errichten.

Garagenbauten können, soweit baurechtliche Bestimmungen nicht dagegen sprechen, auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur städtebaulich geordneten Entwicklung dürfen Kellergaragen nicht errichtet werden.

§ 3

Ausnahmen

Die zulässige Grundflächen- und Geschößflächenzahl (GRZ und GFZ) kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise um 0,01 erhöht werden, wenn dadurch die beabsichtigte städtebauliche Grundidee nicht verändert wird.

In den reinen Wohngebieten sind Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, ausnahmsweise zugelassen.

Über die in dieser Satzung vorgesehenen Ausnahmen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, so sind Ausnahmen unzulässig.

§ 4

Aufhebung bisherigen Ortsrechts

Alle rechtskräftigen ortsrechtlichen Bestimmungen, die dieser Satzung entgegenstehen, gelten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung als aufgehoben.

§ 5

Zwangsmittel

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 250,-- DM festgesetzt oder die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgeführt werden. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 35 ff des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 21.3.1951 (Nds. GVBl. S. 79) in der zur Zeit geltenden Fassung entsprechend.

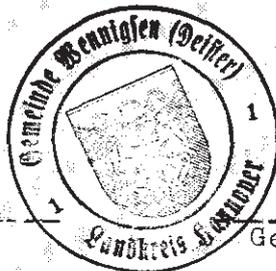
§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit dem Tage der Veröffentlichung rechtsverbindlich.

Wennigsen (Deister), den 8. Mai 1967

Gemeinde Wennigsen (Deister)



Leagen

Bürgermeister

Andreas

Gemeindedirektor

Genehmigt

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 23. 6. 1960

Der Regierungspräsident

— 214 — 627 / 67
Hannover, den 29. 9. 1967

Im Auftrage



J. Th. Müller
Bauassessor

Veröffentlicht im Deisterboten Nr. 23 vom 16. November 1967

Gemeinde Wennigsen (Deister)

Der Gemeindedirektor



M. A. Meyer